

Misc. T, 54 Fol.

M. I. 650.



1740, 7



STATUTEN

der

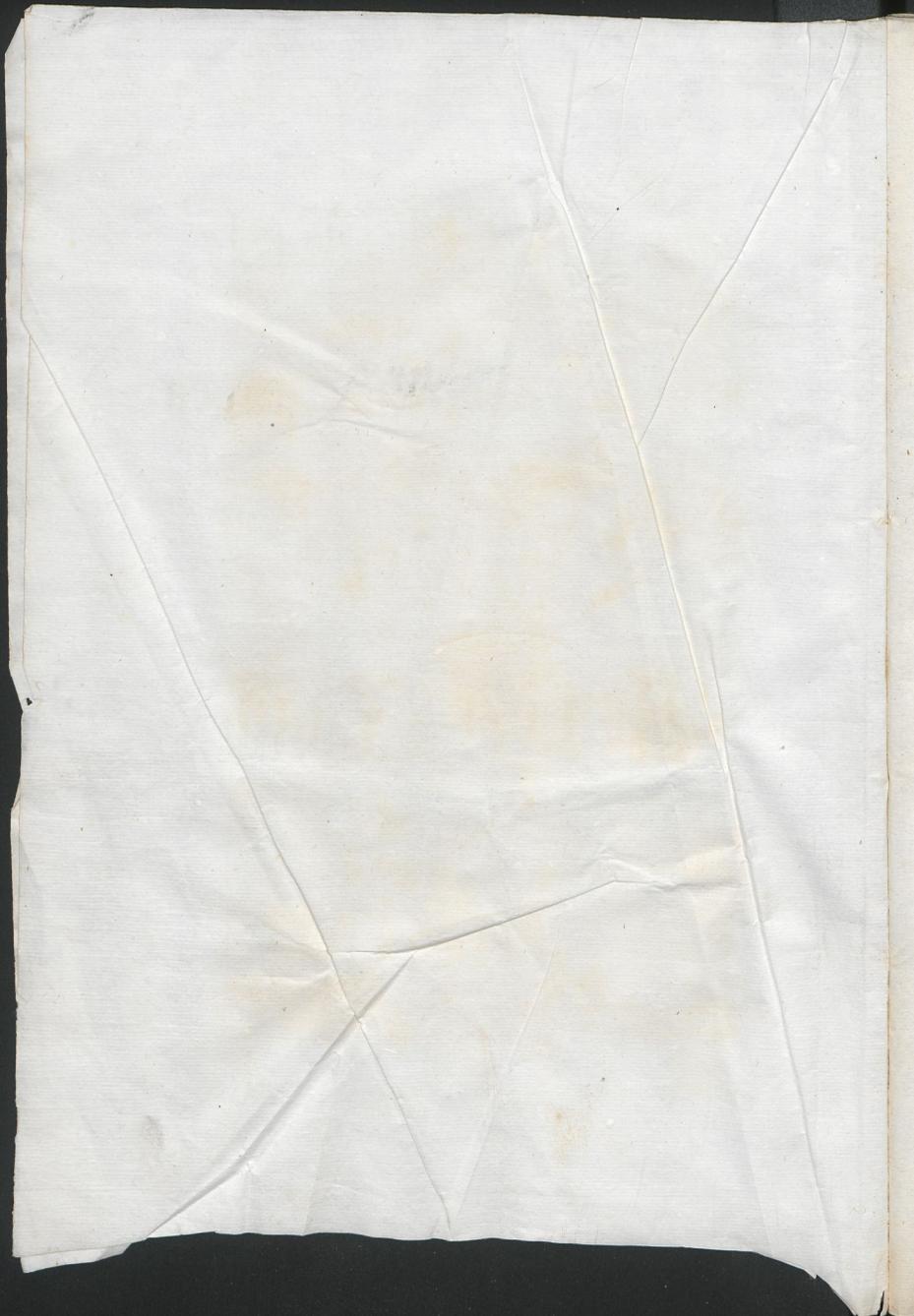


Ordens

Von der Stadt

*[Faint, illegible text, possibly a signature or date]*





# STATUTEN

Des

Herzoglich-Württembergischen

Ordens

von der Jagd.



B.

*Lehrerbibliothek der Universität Bonn*  
gech. 1761.

GRUZZBANE/

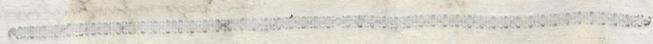
Gedruckt bey Christian Gottlieb Köpflins / Hof- und Langley-  
Buchdruckers / sel. Wittib.

NETUTAT 

  
nechligredmernd. chilpodry 

and 



12180221123  
Gedruckt bey der Buchdruckerey bey dem  
Herrn Johann Friedrich Schönermann in  
Leipzig bey dem Buchhändler Johann  
Gottlob Neumann





**IN** Gottes  
Gnaden / Wir  
Eberhard Ludwig / Herzog zu  
Württemberg und Sec / Graf zu Nömpelgard / Herz zu Seydenheim. ꝛ. ꝛ.  
Thun kund und zu wissen allen / denen  
daran gelegen: Nachdem die Jagd  
je und zu allen Zeiten / nicht allein vor  
eine der größten und schönsten Lustbarkeiten / deren sich alle Könige und Fürsten  
der Welt / so wohl zu Ihrer absonderlichen Ergögllichkeit als bey öffentlichen  
Freuden-Bezeugungen / und in den größten

sten Festivitäten bedienet / sondern zu-  
 gleich eine der Edelsten Weibs Wun-  
 gen geachtet / und deswegen in höchsten  
 Werth gehalten worden / weilen bey der-  
 selben nicht weniger Kunst / Geschicklich-  
 keit und Erfahrung als Ruhm und Eh-  
 re erworben / deren zugehane zur Arbeit /  
 und standhaffter Übertragung aller Müß  
 und Beschwerlichkeiten angewehnet / da  
 hingegen / der Müßiggang vermitten /  
 und Herß- und Tapfferkeit zu zeigen  
 Gelegenheit gegeben wird : Dannenhe-  
 ro auch schon die Böbl. Antiquität diesel-  
 be am allermeisten mit der Kriegs Übung  
 zu vergleichen / kein Bedenden getra-  
 gen / in dem Sie die sonderbahre Bege-  
 benheiten bey denen Jagden jedesmahl un-  
 ter die vortrefflichste Thaten Ihrer Hel-  
 den gerechnet / und mit solchem Fleiß  
 aufgezeichnet hat / daß annoch bis auf den  
 heu-

heutigen Tag / die Genige / welche sich  
 darinn vor andern tapffer und geschickt er-  
 wiesen / nicht minder in Geist- und Weltli-  
 chen Historien leben / und berühmt seyn /  
 als die durch den Lauff Ihrer Sieghaff-  
 ten Waffen / sich in der Welt bekannt ge-  
 macht : So wollen Wir glauben / daß  
 Uns von Niemanden verdacht werden  
 könne / wann auch Wir allhie Unsere  
 Belieb- und Zuneigung zu einer solchen  
 Occupation, öffentlich nicht bergen mö-  
 gen / welche eines Theils von wegen der  
 mit sich führenden unschuldigen Freude  
 und Annehmlichkeit : Andern Theils  
 aber / des darauff entspringenden Ruhms  
 und der vielfältigen Vortheile und Nutz-  
 barkeiten halber / so dem gemeinen We-  
 sen daher zuwachsen können / allezeit in  
 hoher Achtung gestanden / und noch ste-  
 het : Und dieses um so viel mehr / als  
 in

3

in denen Herzogthum und Landen / welche der Allerhöchste Unserer Regierung untergeben / sich so viel schöne und merckwürdige Anzeige und Monumenta finden / und darauff auch schon von Alters her Unsere Vöbliche Vorfahren / zuweilen auß eigenem Trieb und Belieben / jezweilen aber auch auff inständiges Ansuchen Ihrer getreuen Unterthanen gar grosse Attention getragen / und ein besonders Absehen gerichtet gehabt: Wann Uns nun billich nichts angelegeners ist / als so viel in Unsern Kräften beruhet / denen Preis-würdigen Exempeln, welche Sie der Nachwelt hinterlassen / Folge zu leisten / und auff dem Pfad der Tugend und Ehre / in Ihre Fuß-Stapfen / die Wir allda noch ganz tieff eingedruckt vor Uns sehen / zu treten; Als seynd Wir auch dermahlen insonderheit geneigt /

neigt / die sorgfältige Bemühung / so  
 Sie zu Aufnahm und Beförderung der  
 Edlen Tugd getragen / weiters zu con-  
 tinuiren und außzuführen. Da Wir  
 dann bald Anfangs wahrgenommen /  
 daß dazu eines der vornehmsten und noth-  
 wendigsten Stücken sey / eine gute und  
 außermählte Gesellschaft Edler Ehr-  
 und Tugend-liebender Personen / wel-  
 che fähig und geschickt seyn / nicht allein an  
 der Lust und Ergößlichkeit / die das Sa-  
 gen giebet / Theil zu nehmen / sondern  
 auch in denen offtmahls dabey vorkom-  
 menden Nöthen und Gefährlichkeiten einer  
 dem andern mit Hülff und Rettung bey-  
 zuspringen.

Und in solchem Abschen haben Wir  
 vorerst mit einigen von Unsern guten  
 Freunden / und dem an Unserm Hoff  
 befindlichen Adel / eine dergleichen

genauere Verbündlichkeit ausgerichtet;  
 Es ist aber dieselbe so wohl gelungen/  
 daß bald benachbarte Fürsten sich in sol-  
 che Gesellschaft mit einzulassen begehrt;  
 Dahero Wir es auch billich vor eine Sa-  
 che von mehrer Wichtigkeit ermessen/ und  
 nachdem Wir anbey betrachtet / daß die  
 gegenwärtige Friedens-Seiten / deren  
 zwar die Göttliche Güte Uns und Un-  
 sere Lande biß anhero noch genießen läf-  
 set / also beschaffen / daß dennoch wohl nö-  
 thig / alles das Benige / wodurch Ju-  
 gend-Tapffer-und Geschicklichkeit aufge-  
 mundert / und beständig unterhalten wer-  
 den mag / nicht auffer Acht zu lassen;  
 So haben Wir davor gehalten / daß  
 Wir dazu kein anständigers und nützl-  
 chers Mittel erfinden könten / als wann  
 Wir vorgemeldte Freundschafts- und  
 Jugend-Vereinigung / wie hiemit ge-  
 schie.

schiehet in den Stand und Würde der  
 Alten und annoch in der Welt bekantten  
 Ritter-Orden setzen / und darüber eine  
 solche Verordnung machen / welche zwar  
 insgemein die Tugend und Tapfferkeit  
 zu einem festen und unbeweglichen Grund  
 hat / und auf Ehr und Redlichkeit / wel-  
 che Wir jederzeit hochgehalten und gelie-  
 bet / hauptsächlich beruhet / besonders  
 aber auf die Jagd gerichtet ist / als wozu  
 Uns neben obangeführten Ursachen /  
 von dem Ruhm und der Nutzbarkeit sol-  
 cher Edlen Übung gar bequeme und gül-  
 tige Anlaß gegeben / das in Unsers  
 Fürstl. Hauses Wappen von Unsers  
 Hochlöbl. Vorfördern zum Würtember-  
 gischen Helm-Insigni genommene / von  
 etlichen Seculis hergeführte und zum Sei-  
 chen dieses Ritter-Ordens beliebte Jagd-  
 Horn / als das gewöhnliche Wappen  
 L der

der ehemaligen mit solchem und der Ehre  
 des Heiligen Römischen Reichs Kä-  
 ger - Meisters begabten Grafen von  
 Wrach / deren Lande und Grafschaft  
 bereits vor etlich hundert Jahren an das  
 Haus Württemberg rechtmäßig gekom-  
 men / und mit welchen sambt dazu gehöri-  
 gen Recht und Berechtigkeiten dasselbe  
 von damaligen Römischen Kaysern und  
 Königen belehnt worden. Ausser das  
 Uns die Ehre / als Herz und Haupt  
 dieser Stiftung angesehen zu werden /  
 in allwegen bevorbleibt; So hoffen Wir  
 auch weiters darauf diesen unfehlbaren  
 Nutzen und Vortheil / daß gleich wie  
 Wir / vermittelst einer aufrichtigen und  
 vertraulichen Freundschaft diejenige an  
 Uns ziehen / und Uns fest verbinden / de-  
 ren Herghaftigkeit / Treu / Beständigkeit  
 und andere gute Qualitaxten Wir selbst  
 er-

erfahren und deren gesichert seyn können:  
 Also Wir hinwiderum die Gelegenheit  
 haben / Ihnen ein offenbahres Zeugnuß  
 Ihrer Meriten und Unserer Erkännt-  
 lichkeit gegen dieselbe bezulegen / da dann  
 die äußerliche Zeichen / denen da beneben  
 verschiedene ansehnliche Rechte und Prä-  
 rogativen anhängig seyn / nicht nur de-  
 nen / die damit begabet werden / zur  
 Stierde und Gegen-Versicherung Un-  
 serer Freundschaft und Bewogenheit  
 gereichen / sondern auch anderen zur Auf-  
 munterung dienen / sich jederzeit der Tu-  
 gend also zu besteißen / damit Sie einer  
 gleichmäßigen Belohnung dermaleinst  
 würdig geachtet werden.

Und in diesen Gedancken sind Wir  
 nicht wenig durch den beliebten Beyfall  
 Unsers Freundlich-Beliebten Herrn  
 Wettern und Brudern / des Durchläuch-  
 tigen

tigen Fürsten / Herrn **F**riederich  
**W**ilhelms zu Hohen-Sollern Hechingen / Ihro Römif. Kayserl. Majestät  
 Generals von der Cavallerie und Obristen über ein Regiment Cuirassiers &c.  
 bestärckt worden / deme Wir Unser Vorhaben in hergebrachtem Vertrauen zum  
 ersten eröffnet / Gestalten Er dasselbe nicht nur nach allem Vermögen zu beför-  
 dern / sondern auch selber mit in diesen Unsern Neuen Orden zu treten / und  
 gleichsam mit seiner eigenen Versohn den ersten Stein zu dieser Wohl. Stiftung  
 zu legen / sich gleichbalten erbotten: Wobey Wir noch ferner Ehme zu Ehren  
 ohngemeldet nicht lassen mögen / daß sein heilsamer Rath und hohe Erleuchtung  
 Uns in Abfaß - und Anordnung der Regult / Befehl und Statuten dieses  
 Dr-

Ordens wohl zu statten kommen; Vor-  
 auff Wir dann vor allen Dingen Unsere  
 Attention und Sorgfalt gewendet / und  
 damit hinführo Alle und Jede / welche  
 Wir als Ritter und Mitglieder dieses  
 Edlen Ordens / auf- und anzunehmen  
 belieben / eigentlich wissen mögen / wo-  
 hin Unsere Meynung gehe / und was  
 Ihre Obliegenheit ersfordere / alles schrift-  
 lich verfassen / und in nachfolgende Ar-  
 ticul bringen lassen.

I.

**E**n Jeder / welcher in die-  
 sen Unsern Württembergi-  
 schen Orden von der Jagd  
 auf- und angenommen wird / hat zweiffels  
 ohne die Ehre / ein Mitglied einer so ho-  
 hen und Edlen Gesellschaft zu werden /  
 vor den größten und ansehnlichsten Vor-  
 theil

theil zu achten / welches Ehre in allwege zu einem kundbahren und rühmlichen Zezeugnuß / Seiner sonderbahr zuschätzenden Verdienste und Eigenschaften dienet / weilen ohne dieselbe Niemand / Er sey / wer Er wolle / darzu gelangen kan.

## II.

**D**er Herr und Stifter dieses Edlen Ordens / hält alle die Ehre / welche Er dessen theilhaft macht / in einer absonderlichen Affection und Vertraulichkeit / und versichert dieselbe samt und sonderz / nach eines jeden Stand und Wesen Seiner beständigen Freundschaft / Bewogenheit / Gnad und Protection solcher gestalten / daß Er Sie derselben bey allen ehlichen Vorfällen geniesen zu lassen / willig und geneigt ist.

## III. So

III.

**S**oll auch unter allen Mit-  
gliedern dieses Ordens eine auf-  
richtige und beständige Lieb und Freund-  
schafft / deren ein Jeder insonderheit Sich  
zu erfreuen hat / seyn / und als das Band  
des Ordens zu allen Seiten vest und un-  
verruckt erhalten werden / es seye dann/  
daß Sich Jemandts derselben durch eignes  
Verschulden / wie hienechst weiter folgen  
wird / unwürdig und verlustig machte.

IV.

**D**er Jenige welcher einmahl  
in diesen Edlen Orden aufgenom-  
men worden / hat danechst Zug und Er-  
laubnuß / bey allen Solennen Lustbarkei-  
ten / insonderheit auf Jagden / die der Or-  
dens Herr anstellen läffet / zu erscheinen/  
und

und deren mit zugenieffen / ohne daß Er  
davon / auffer auf vor angezogenen Fall/  
aufgeschlossen werden könne.

## V.

**W**eiche Freyheit und Be-  
meinschaft des Tragens soll auch  
bey allen Ordens-Genossen unter Ihnen  
selbst verstanden und eingeführet seyn /  
wann es dazu bey denenselben irgendwo  
die Gelegenheit giebet.

## VI.

**D**ie Obliegenheit / Deren die  
in diesen Orden treten / ist vor al-  
len Dingen / daß ein Jeder hinwiderum/  
nach seinem Stand und Wesen / eine auf-  
richtige treue und beständige Freund-  
schaft / Affection, Respect und Behor-  
sam/  
sam/

sam / gegen den Ordens-Herrn hagen /  
 und unveränderlich behalten / Demsel-  
 ben immerfort alles Gute gönnen / und  
 Seinen Nutzen und Frommen schaf-  
 fen und befördern solle ; Was in sol-  
 cher Qualitæt als Herr und Ober-Haupt  
 dieses Ordens / ist von Denenselben  
 niemand anders zu achten / anzusehen  
 oder zu nennen / als der jetzt Regie-  
 rende Herzog zu Württemberg /  
 und nach Seinem Tod der Benige von  
 Seinen Erben und Nachkommen / De-  
 me die Regierung dieser Herzogthum  
 und Landen von Rechts- und Gewon-  
 heits wegen eignet und gebühret.

VII

**D**ie Reichwie Tugend und Eh-  
 re die Grundveste dieses Ordens  
 seyn und bleiben soll / also erfordert auch  
 L eines

eines Beden / der dessen theilhafft zu werden verlanget / höchste Pflicht und Schuldigkeit derselben so lang Er lebet / über alles anzuhängen und nachzustreben : Es soll da beneben ein Jeder Sich nach Seinem Stand und Vermögen angelegen seyn lassen / daß Er sich wohlthätig und großmüthig gegen Jederman / insonderheit aber gegen die Wenige / welche eines ehrlichen Mannes Günst oder Mitleyden verdienen / erweise / Recht und Gerechtigkeit / so viel an Ihme ligt / handhabe und befördere / der Wirschuldigen mit Schutz und Rath Sich annehme / und wissentlich nicht zugebe / daß Wittwen / Waisen / oder Kirchen-Dienern Vayd und Warecht widerfahre.

## VIII.

**D**erweilen dan auch die Sagd zu Errichtung dieses Ordens / zu erst

erst Anlaß und Gelegenheit gegeben /  
als sollen alle dessen Mit- Glieder solcher  
Edlen Übung günstig und zugethan ver-  
bleiben / und um deren desto besser und  
rühmlicher abwarten / auch Ehren Preis  
und Würdigkeit um so mehr erheben zu  
können / aller einem Cavallier wohlän-  
ständigen Exercitien und Geschicklichkei-  
ten sich bestreiffen.

IX.

**D**ie Wenige / welche in diesen  
Orden zu gelangen begehren /  
müssen dazu mit denen erforderlichen Qua-  
litaten versehen ; Als (1.) Edel von  
Geschlecht (2.) Ehrlich und ohne Vor-  
wurf einiger Unthat oder Verbrechen /  
in Ihrem ganzen Leben / und (3.) zu  
Übung der Edlen Jagd constituirte und  
geschickt seyn.

## X.

**N**itter muß der Benige / so als Ritter eingeschrieben werden soll / das zwanzigste Jahr Seines Alters vollendet / und um Sitz und Stimme in dem Ordens-Rath zu erlangen / noch weiter das fünff und zwanzigste Jahr zuruck gelegt haben: Jedoch mag hierunter mit denen Fürstl. Personen / welche zu diesem Orden kommen / befindenden Dingen nach wohl dispensirt / und ein absonderliches Nachsehen gebraucht werden.

## XI.

**S**ubst dem Ordens-Herrn / welcher das Haupt des Ordens ist / und Groß-Bancklern / wie auch neben einer willkürlichen freyen Anzahl von Befürsteten Personen / soll Derselbe



Am. Math. Wolfgang f. Aug. Vind.







selbe aus 24. Rittern / und einem Ordens-Secretario bestehen: Der Erste unter denen Rittern / welcher allezeit von Fürstlichem Geblüt ist / führet zugleich das Ambt und Nahmen eines Groß-Kanzlers / und Einer der übrigen Ritter / ist Ceremonien-Meister.

XII.

Das Ordens-Zeichen ist ein Creuz von purem Gold / mit Rubin rothem Schmelzwerk überzogen / in der Figur wie ein Malthefer-Creuz / mit Vier ganz güldenen Adlern in denen Vier Ecken / und zwischen denen mittlern und untern Spitzen jedesmahls einem Jagd-Horn: In der Mitten stehet ein rundes grüneschmelztes Schildlein / worauf an einer Seiten ein von Gold erhobenes Lateinisches W. mit einem Herkogs-Hut über demselben / so das

H. Her.

**H**erzogthumb **W**ürttemberg be-  
deutet / und auff der andern Seiten Drey  
guldene Jagd-Hörner / nach dem Würt-  
tembergischen Wappen ineinander ge-  
schlungen zu sehen seyn.

## XIII.

**D**ie beschriebenes **C**reuz soll  
insgemein an einem Ponceau ro-  
then / einer Hand breiten / seidenen ordi-  
nen Band über dem Camisol / in denen  
Solennitäten des Ordens aber / oder  
andern Festivitäten über dem Rock /  
von der linken Schulter zur rechten Sei-  
ten hangend / getragen werden. Be-  
nebens wird getragen auff dem Rock  
an der linken Brust ein gestickt silbern  
Creuz / in dessen Mitte und Boden des  
Ordens-Zeichen gearbeitet / sambt der in  
einem grünen Ring / um dasselbe mit  
Gold





Gold - gestickten Devise des Ordens /  
AMICITIÆ VIRTUTISQUE  
FOEDUS, und dieses zwar von allen  
Rittern / auffer denen / die höhere Orden  
darneben / und mithin an solchem Orth  
bereits einen Ordens - Stern haben / wel-  
che jedoch Unsers Württembergischen Or-  
dens Stern dabey mittragen / und densel-  
ben auf das Samisol setzen lassen sollen.

## XIV.

**D**ie Solennitäten des Ordens  
sind gemeiniglich / entweder wann  
das Fest der allgemeinen Ordens - Ver-  
sammlung gehalten / oder ein Ordens-  
Ritter investirt / und eingeführet wird.  
Bedoch stehet es auch auffer deme / zu des  
Ordens - Herrn Belieben / wann Er noch  
sonsten auf sonderbahre Begebenheiten den  
Orden in Ceremonie will zusammen be-  
ruffen.

XV.

**D**ies Fest der allgemeinen Ordens-Versammlung ist alljährlich auff den 3. Novembris am Huberts-Tage / an welchem alle / die diesem Orden angehörig seyn / zusammen kommen / und Einer von dem Ordens-Herrn zu Ehren dieser Edlen Stiftung anzustellenden Jagd mit beywohnen müssen. Umb dieses Fest desto herzlicher und ansehnlicher zu machen / mögen auch / wann es dem Ordens-Herrn gefällig / andere Fürsten und Standes-Personen darzu mit eingeladen werden / denen man so dann mit gebührender Ehr-Bezeugung zu begegnen wissen wird.

XVI.

**W**ann ein oder anderer Ritter bey diesem Fest zu erscheinen

Herr-

Verhinderung hätte / so ist dennoch derselbe / er sey an was Verth er wolle / wann es nur immer möglich / und er durch Krankheit oder andere dergleichen erhebliche Ursachen nicht davon abgehalten wird / zu Ehren des Ordens schuldig / an selbigem Tage auff die Jagd zu gehen / und einige Ergößlichkeit mit guten Freunden anzustellen / wobey er sich des Ordens-Herrn / und der gesambten Edlen Gesellschaft Ehrerbietig zu erinnern unbergessen seyn solle.

XVII.

**S** Wohl zu diesem Ordens-  
Fest als auch wann auf absonderliche Veranlassung des Ordens-Herrn / alle Ordens-Genossen zusammen kommen sollen / sind dieselbe jedesmahl durch Schreiben unter des Ordens-  

**H**  **Herrn**

Herrn eigenem Handzeichen / und des Secretarii Unterschrift zuberuffen / worauff sie zu erscheinen sich nicht entschlagen können / es sey dann / daß sie deßfalls rechtmäßige Entschuldigungen hätten / welche sie solchenfalls hinwiederum schriftlich anzuzeigen / und ihre Antwort dem Ordens-Secretario einzuschicken haben.

## XVIII.

**W**enn etwas wichtiges zum besten des Ordens abzuhandlen / es seye / daß neue Befehle zu machen / oder Mißbräuche abzustellen / so eine Aenderung in denen Ordens-Regeln und Statuten erfordert / und es dem Ordens-Herrn gefällig / solches vorhero mit denen übrigen Rittern zu überlegen / kan Er diejenige welche gegenwärtig oder in der Nähe seyn / darüber zu Rath er-

erfordern / da dann gleicher Gestalt ein  
 Jeder zu erscheinen / und alsdann Zug  
 und Recht hat / nicht allein in denen  
 Puncten / welche allda vorgetragen wer-  
 den / sondern wo Er auch sonst etwas  
 erhebliches / den Orden betreffend / ange-  
 merckt haben möchte / seine Meynung  
 frey und ungescheyt von sich zu sagen.

XIX.

**E**ine der wichtigsten Mate-  
 rien / worüber Rath zu halten / ist /  
 wann ein Neuer Ritter aufgenommen  
 werden soll / es mag entweder seyn zu  
 Ergänzung der im XI. Articul benann-  
 ten Anzahl / oder daß etwa hernachmals  
 eine Stelle in dem Orden erledigt wür-  
 de / so wiederum zu ersetzen. In beyden  
 Fällen ist es dem Ordens-Herrn gefäl-  
 lig / daß alle Ritter die sich in der Nähe  
 be-

befinden / zur Raths- Versammlung be-  
 ruffen / und Ihnen die Umstände / de-  
 rentwillen zu einer neuen Wahl zuschrei-  
 ten / ordentlich vortragen werden /  
 welche sie darauff reifflich zu überlegen /  
 und sich zweyer oder dreyer Personen  
 zu einer jeden erledigten Stelle zuverei-  
 nigen haben / damit so dann deren Nah-  
 men dem Ordens- Herrn vorgeleget wer-  
 den / und Er einen / dem Er diese Eh-  
 re zum liebsten gönnet / darauß erwäh-  
 len möge.

## XX.

**S**ie in allen andern / also in  
 sonderheit bey dergleichen Bege-  
 benheiten werden alle Ordens- Genos-  
 sen / welche der Berathschlagung mit bey-  
 wohnen / wohl acht zu haben ermah-  
 net / daß sie weder Eigennus / Kunst /  
 Freund-

Freundschaft noch einige andere Privat-  
 Absehen fürwalten lassen / sondern im  
 Regentheil ernstlich bedenden / was für  
 Nachtheil und Unglümppf wie einem je-  
 den insonderheit / also auch der ganzen  
 Edlen Stiftung darauß erwachsen kön-  
 ne / wann sie sich in der Wahl und Be-  
 nennung eines solchen Mitt-Gesellen /  
 der ihrer Freundschaft und aller Eh-  
 ren und Herzlichkeiten dieses Ordens  
 gleich Theilhaft werden soll / übersehen:  
 Dahero sie dann von selbstem bedacht  
 seyn werden / ihre Stimmen nieman-  
 den als solchen Personen zu geben /  
 deren Verdienste und Qualitäten Ih-  
 nen bekannt / und die sie in ihrem Be-  
 wissen ihrer Hochachtung und der Ge-  
 meinschaft diß Edlen Ordens würdig  
 erkennen.

§

XXI. Wei.

## XXI.

**W**ilen zu dergleichen Wahl nicht allemal alle Ritter zusammen gebracht werden können / so ist von dem dabey aufffallenden Schluß / auch denen Abwesenden / jedesmal schriftliche Nachricht zu geben.

## XXII.

**W**ann dann der Ordens-  
 Herr / der Versohn wegen / welche Er auß denen Ehme vorgeschlagen allein zu benennen hat / schlüssig worden / siehet es auch bey Ehme was Er vor Zeit und Tag zu der würcklichen Installation ansehen will: Wann jedoch keine anderwärtige besondere Ursachen obhanden / so wird das alljährliche Ordens-Fest / um auch dieses desto ansehnlicher zu machen / dazu am bequem-

quemsten ermessen: So ist auch insgemein das Lust- und Jagd-Haus Ludwigsburg/ zu dieser Solennitat gewidmet/ als welches der Ordens-Herr zu einem Sitz dieser Edlen Stiftung verliehen/ und zu denen nöthigsten Ordens-Geschäften gewisse Zimmer ordnen und zurichten lassen.

XXIII.

**D**ie vornehmste Ceremonien bey der Installation eines Neuen Ritters bestehen darrinnen/ daß wann alle die zum Orden gehören und erscheinen können/ auf Zeit und Orth/ so ihnen angezeigt worden/ versammelt seyn/ die beschehene Wahl nochmalen mit allen Umständen durch den Ordens-Secretarium vorge tragen/ und darüber umgefraget werde; Wann nun niemand

§ 2

etwas

etwas weiter darbey zu erinnern / giebt  
 der Ordens-Kanzler im Nahmen des  
 Ordens-Herrn den Ausspruch / und  
 befehlet dem Ceremonien-Meister / den  
 Neuen Ritter in die Versammlung zu  
 bringen: Darauf werden demselben die  
 Statuta und Gesetze des Ordens vorge-  
 lesen / und nachdem er denenselben nach-  
 zuleben / auf seine Ehre versprochen /  
 wird er von dem Ceremonien-Meister/  
 vor den Ordens-Herrn / um demselben  
 seine Reverenz zu Bestätigung seiner  
 Zusage zu machen / geführet; Alsdann  
 nimmt der Ordens-Herr das Kreuz  
 oder Ordens-Zeichen von der Hand  
 des Groß-Kanzlers und giebet es dem  
 Neuen Ritter / welcher es mit aller  
 Ehrerbietigkeit empfängt / und gleich  
 anhängt; Und wann Er sich darauf von  
 dem Ordens-Herrn beurlaubet / so Ihm  
 hin-

hinwider umbarmet / gehet er hin / die  
 übrige Ordens-Genossen / einen nach  
 dem andern zubegrüßen und nimmt fol-  
 gends seinen Glas ein / der ihm von  
 dem Ceremonien-Meister angewiesen  
 wird / allwo er auch zum Beschluß mit ei-  
 ner kurzen Rede zu Lob dieser Edlen  
 Stiftung gegen dem Ordens-Herrn  
 und der gesambten Versammlung seine  
 Dancksagung vor die ihm wiederfahrne  
 Ehre ableget.

XXIV.

**B**ey dem Eintritt in diesen  
 Orden ist ein jeder zu erinnern /  
 daß er seine Freygebigkeit gegen die Ar-  
 men / nach Antrieb eigener Generosität  
 erweisen möge.

XXV.

**S** wohl nach vollbrachten  
 Installations-Ceremonien, als  
 an

an dem Jährlichen Ordens-Fest hält  
 der Ordens-Herr mit seinen Ritters-  
 öffentlich Tafel.

## XXVI.

**S** Nachdem die Installation ob-  
 beschriebener massen geschehen /  
 hat der Benige / so in diesen Orden ge-  
 langet / sein angebohrnes Stamm-Wap-  
 pen / mit lebhaftten Farben aufgestri-  
 chen / dem Ordens-Secretario einzulie-  
 fern / damit dieser es auf einen von  
 Eisen-Blech gemachten Schild nach-  
 mahlen / und in dem Ordens-Saal /  
 welcher zu Ludwigsburg dazu ange-  
 ordnet ist / aufhängen lassen / und es zu-  
 gleich dem Ordens-Register eintragen  
 könne / wo auch dabeneben eines jeden  
 Nahme / Stand und Alter / samt dem  
 Tage seiner Installation aufgezeichnet /  
 und

und von Ihme selber zum Beweißthum seiner dem Orden zutragenden Verbündlichkeit / aigenhändig unterschrieben werden soll.

XXVII.

**D**Abingegen hat ein Jeder Ritter / von dem Ordens-Secretario folgendts einen offenen Brieff oder Patent, unter des Ordens-Herzn aigenhändiger Unterschrift und angehängtem Ordens-Sinigel / auch vom Ordens-Kanzler / und weiter abwärts von dem Ordens-Secretario unterzeichnet / nebst einem von demselben beglaubten Abdruck dieser Statuten zu empfangen / so Ihme hintwiederum zum Beweißthum dienet / daß Er rechtmäßiger Weise erwählet und investirt worden / mit hin dadurch ein gutes Recht zu allen

Ehren und Vortheilen dieser Stiftung erhalten hat.

## XXVIII.

**A**ldiweilen Freundschaft und Einigkeit zur Erhaltung dieses Ordens / absonderlich nöthig seyn / so wird allen / die desselben theilhaftt werden / hiemit untersaget / über dasjenige / was in erlaubtem Scherz / auf denen Jagden und anderen Gelegenheiten / ohne bösen Vorsatz gesagt oder gethan werden möchte / sich gar zu empfindlich zu erweisen: Wer hiegegen handelt / solchergestalten / daß Er darüber seinen Ordens-Gesellen ernstlich anfeinden und befehden wolte / der soll danechst als unfähig / die gute Harmonie und Vertraulichkeit / als das Band dieser Stiftung behörig zu beobachten / von denen  
Dr.

Ordens - Versammlungen ausgeschlossen bleiben.

XXIX.

**W** sollen auch alle böse Nachreden / Geschwätz und Verleumdungen von diesem Orden entfernt seyn / daher ist nicht weniger verboten / was in dem Ordens-Rath oder andern Versammlungen vorkommt und verhandelt wird / anderwärts zu eröffnen / und auszutragen / bey gleichmäßiger Straffe der Exclusion, wie im vorigen Articul.

XXX.

**W** aber Bemand aus dieser Edlen Gesellschaft eine rechte Ursach zu zürnen / und sich über einen andern zu beschweren zu haben vermeinte /

Ⓡ

te /

te / soll Er solches so gleich vor den Ordens-Herrn bringen / welcher die Sache untersuchen / und dahin sehen wird / daß nach befindenden Dingen / dem Beleidigten / nach den Befäßen dieses Ordens / Recht wiederfahre / und ein ehrliche Satisfaction verschaffet werde.

## XXXI.

**D**esgleichen so Bemand die-  
sem Orden angehörig / einer Strit-  
tigkeit und Feindschafft / zwischen zwey-  
en Ordens - Genossen gewahr würde /  
der ist schuldig dem Ordens-Herrn so-  
fort Nachricht davon zu geben / damit  
man sie ohngesäumt wiederum zu ver-  
söhnen suche.

## XXXII.

**S**echt nur in denen Befähr-  
lichkeiten / welche bey dem Sa-  
gen

gen oftmahls vorkommen / sondern auch in Kriegs-Begebenheiten / wo zwey oder mehr Ordens-Genossen / sich bey-sammen befinden / ist einer dem andern bey-zustehen / und so lang nicht zu verlassen verbunden / als Hoffnung da ist / daß Ehre geholffen / und die Rettung glücklich geschehen könne.

XXXIII.

**I**n solchen Fällen erfordert absonderlich aller Ordens-Glieder Pflicht und Schuldigkeit / die Rettung des Ordens-Herrn Ehnen auch mit Gefahr ihres eigenen Lebens angelegen seyn zu lassen: Und wann es sich begeben sollte / daß zu Kriegs-Seiten ein Ritter aus diesem Orden sich auf des Feindes Seiten in Diensten befinde / hat Er dennoch so viel an Ehre liegt /

von des Ordens - Herrn Person allen  
Angriff abzuwenden / oder doch wenig-  
stens seine eigene Waffen gegen dieselbe  
nicht zu gebrauchen.

## XXXIV.

**N**ann auch in Kriegs - Ver-  
richtungen zwey Ritter dieses Or-  
dens / so verschiedentlich in der Kriegen-  
den Theile Pflichten stehen / einander  
begegnen / sollen sie so viel möglich sich  
hütten / daß sie nicht persöhnlich aneinan-  
der gerathen / noch viel weniger sich in  
einen Sney - Kampff begeben ; Und  
wann einer von des andern Marthey ge-  
fangen werden solte / hat der Genige /  
so bey der Obriegenden stehet / sich nach  
allen Kräfften dahin zu bewerben / daß  
Er seinem Ordens - Genossen wieder  
zur Freyheit verhelffe.

XXXV. Da

XXXV.

**D**amit auch um so mehr alle  
 Gelegenheit zu Eifer und Miß-  
 vergnügen des Vorgangs oder Præce-  
 denz wegen möglichster Dinge aus dem  
 Wege geraumet werde: So wird hiemit  
 verordnet / Ob zwar die von Fürstl.  
 Geblüt geborne / und in diesen Ritter-  
 Orden aufgenommene Personen / vor  
 denen übrigen Rittern / Ihrem Ho-  
 hen Herkommen und Stand gemäß /  
 den Rang auch bey Ordens-Verrich-  
 tungen behalten / und allein unter Sich  
 nach der Zeit Ihrer Aufnahm in den  
 Orden solchen nehmen / zumahlen die  
 gesamte Trinken Wassers Fürstl. Hau-  
 ses künfftig diesen Orden gleich von der  
 Geburt an empfangen: Daß jedoch un-  
 ter denen übrigen samtllichen Ordens-  
 Be-



Genossen / der Rang oder Vortgang  
 in Ordens - Ceremonien, als in wel-  
 chem Fall solcher allein nach der Ancien-  
 neté in dem Ritter - Orden genommen  
 wird / sonst und in andern Occasionen  
 gar keinen Unterscheid der Meriten oder  
 einig andern Vorzug und Prærogativ  
 gebe und bedeute / daher auch / dieweilen  
 die vertrauliche Freund - und Gemein-  
 schafft / worauf dieser Orden beruhet /  
 allerdings wohl bestehen kan / mit dem  
 Respect und Ehrerbietigkeit / so sonst  
 im gemeinen Leben einer dem andern  
 schuldig ist / als worinnen man durch die-  
 se Stiftung gar keine Irrung noch  
 Aenderung der hergebrachten Rechte  
 und Gewohnheiten zu machen gemeinet  
 ist : Also hat ein Jeder sich darnach zu  
 richten / daß Er ausser denen Ordens-  
 Ceremonien sich in dem Rang und  
 Ord.

Ordnung halten solle / so Ehme insgemein nach seinem Stand/ Geburt/ Wesen oder Bedienung zukommt und gebühret ; Bey solennen Ordens-Versammlungen aber ist auf kein anders Fundament des Vorgangs halber zu sehen / als auf die Zeit / und das Alter eines jeden Reception, also / daß alle Ritter / (die nicht Fürsten-Stands seyn) wie Sie in den Orden angenommen werden / also auch nacheinander gehen.

XXXVI.

**V**ad dieses stehet insgemein aus denen Patenten / so nach eines Jeden Installation gefertiget werden / zu beweisen : Wann es sich aber füget / daß zwey oder mehr Ritter an einem Tage installirt werden / so gewinnet derjenige / welcher zuerst das Ordens- Zeichen von

L 2

der

der Hand des Ordens-Herzn empfän-  
get / den Vorzug vor deme / so es nach  
Ehme empfänget: Und nach dieser Ord-  
nung sollen auch die Nahmen in dem  
Ordens-Register aufgeschrieben / und  
die Wappen im Ordens-Saal zu  
Ludwigsburg aufgehänget werden.

## XXXVII.

**A**lle die Genige / welchen der  
Ordens-Herz / mit Rath seiner  
Ritter solcher gestalten das Ordens-Bei-  
chen verleyhet / sollen solches billich in  
höchsten Ehren haben / und behalten /  
dahero Sie es täglich nach der im XIII.  
Articul dieser Statuten beschehenen An-  
weisung zufragen haben: Wann aber ei-  
ner dagegen handelt / also / daß Er von  
einem andern Ordens-Genossen / ohne  
dasselbe öffentlich angetroffen wird / so ist  
Er

Er in Straffe verfallen / und hat dem Ordens - Herrn eine gute Plinte oder Büchsen / dem Anbringer ein paar gute Ristohlen / und zehen Gulden denen Armen zu geben.

XXXVIII.

**M**ann Siner aber sein Ordens - Zeichen so gar nicht achtet / daß Er dasselbe in Jahr und Tag nicht an sich träget / soll Ihme darnechst dasselbe jemahlen wieder anzuhängen untersaget / sondern Er dessen auf immer verlustigt seyn / weilen er des Respects so er dieser würdigen Stiftung schuldig ist / vergessen hat / und ist er gehalten / so bald man ihme das Ordens - Kreuz abgefordert / dasselbe ohnwaigerlich von sich zu geben; Worüber jedoch vorhero der Ordens - Herr mit Rath seiner Ritter zu erkennen hat.

¶

XXXIX. Noch

## XXXIX.

**S**ch vielweniger ist Jeman-  
den aus diesem Orden erlaubet /  
sein Ordens - Kreuz zu vertauschen / zu  
verleihen / zu verkauffen / zu versehen/  
oder in einige Weege / wie das Nahmen  
oder Wortwand haben möchte / zuveräu-  
fern / auch so gar ohne Aufnahme der  
größten Noth und Dürfftigkeit. Wer  
dagegen handelt / verdient gleichfalls nach  
befindenden Umständen und Erkantnuß  
des Ordens - Herrn und dessen Rathes  
aus dem Orden gestossen zu werden.

## XL.

**N**un auch bereits oben im  
IX. Articul versehen / daß nie-  
mand zu diesem Orden gelangen kan /  
welcher sich einmahl mit einer Ubelthat  
oder solchem Verbrechen beslecket hat /  
wor-

worüber er seiner Ehren/ Lebens/ oder aller Güter verlustig erkant worden / also verstehet sich von selbst / daß wo **Je-**mand auch / nachdem er aufgenommen worden / dergleichen etwas überwiesen werden könnte / ob gleich die Urtheil an ihm nicht vollzogen / sondern Gnade wiederfahren wäre / Er dennoch gleichbalgen degradirt seyn solle. Auf gleiche Weise ist auch der **Kenige** anzusehen / welcher in einer Kriegs - Verrichtung / sein Regiment oder seinen Kosten / so Ehme anbefohlen / ohne daß Er durch die höchste Noth dazu gezwungen und scheinbarlich vom Feinde übermannek seye / verlassen / oder sich sonst übel und schändlich verhalten würde.

XLI.

**W**ann ein Ritter dieses Ordens über etwas angeklaget wird /

M 2

wor

worüber Er auß dem Orden verstoffen werden könnte / so will der Ordens- Herr selber der Untersuchung in dem Ritter-Rath beywohnen / wohin auch zugleich der Beklagte / wann er in der Nähe ist / citiret / und zu seiner Vertheidigung gelassen werden solle: Ist er aber abwesend / sind ihme die Puncten so wider ihn angebracht worden / schriftlich zu communiciren / damit er innerhalb einer gewissen / Ihme anzusetzenden Frist / seine Verantwortung hinwiederum schriftlich einbringen möge.

## XLII.

**W**enn aber darauf die Urtheil gegen Ihn ausgefallen / wird zum allerfordersten das Ordens-Creuz Ihme wieder abgefordert / so er auch ohne Gegen-Rede / gleich auf die erste

erste Notification, die er von dem Ordens-Secretario deßwegen erhalten wird/ von sich zu geben / und demselben es zuruck zu schicken/ schuldig ist/ ohne daß er dasselbe ferner anzuhenden sich anmassen dörrfte / deßgleichen muß er auch sein Patent, als das Urkund seiner Investitur, wieder außhändigen / welches damit zerrissen / sein Nahme in dem Ordens-Register außgelöschet / und sein Wappen in dem Ritter-Saal/ wo es aufgehängt / abgenommen und verworffen wird.

XLIII

**S**irbt Jemand von diesem Orden / sind dessen Erben ebenmäßig dessen Kreuz / als das Ordens-Zeichen / dem Ordens-Secretario wieder zuzuschicken schuldig / weilen solches nicht denen jenigen / so es tragen / sondern dem Orden / deme davon Rechenschafft

2

34

zu geben / eigenthumlich zustehet. Duffer  
deme aber wird weder in dem Ordens-  
Saal noch in dem Register die geringste  
Änderung nicht vorgenommen / als nur /  
daß unter dem Wappen ein kleines schwar-  
zes Kreuz zur Anzeige des Todesfalls  
dessen / dem es gehöret gezeichnet / und auch  
die Zeit des Todes in dem Register or-  
dentlich beschrieben werde.

## XLIV.

**W**enn ein Ritter dieses Or-  
dens vor dem Feind im Felde  
oder sonst rühmlich seyn Leben läset / da  
ihme das Ordens- Zeichen abgenom-  
men und verlohren / oder sonst eine erheb-  
liche Ursache obhanden ist / daß dasselbe  
ohnmüglich hergebracht / und wieder zurück  
gegeben werden kan / mag der Ordens-  
Herr auff darüber eingezogenen gnugsam-  
en Beweis / die Erben der Restitution  
wohl

wohl überheben : Wann auch einer noch bey seinen Lebzeiten durch Unglück ohne gutwilliges Versehen oder Verschulden/ sein Ordens-Creuz verlieret / ist Ihme erlaubt / ein Gleiches wieder in die Stelle machen zu lassen / und das verlohrne damit zu ersetzen.

XLV.

**D**amit dann auch der Ordens-Herr / und die übrige Ordens-Genossen / so um und bey Ihme seyn/ stets wissen mögen/ an was Orth/ und in was Zustand die Abwesende sich befinden / als sind diese schuldig und gehalten/ wenigstens des Jahrs einmahl / und absonderlich wann es gegen die Zeit des jährlichen Ordens-Fests gehet/ dem Ordens-Secretario durch Schreiben darvon versicherte Nachricht zu geben / damit er sich mit denen Convocations-Schreiben darnach richten möge. Wann

*Handwritten signature or scribble in brown ink, possibly reading 'J. B. ...'*



## XLVI.

**W**ann einem auch in der Fremde einige considerable Veränderung in seinem Stand und Weesen zustößet / hat Er / wo es nicht ebender geschiehet / dennoch bey solcher Gelegenheit es zugleich zu berichten / damit die gesamte Edle Ordens-Gesellschaft sich entweder darob erfreuen / oder wie Ihme etwa zu helfen / bedacht seyn könne.

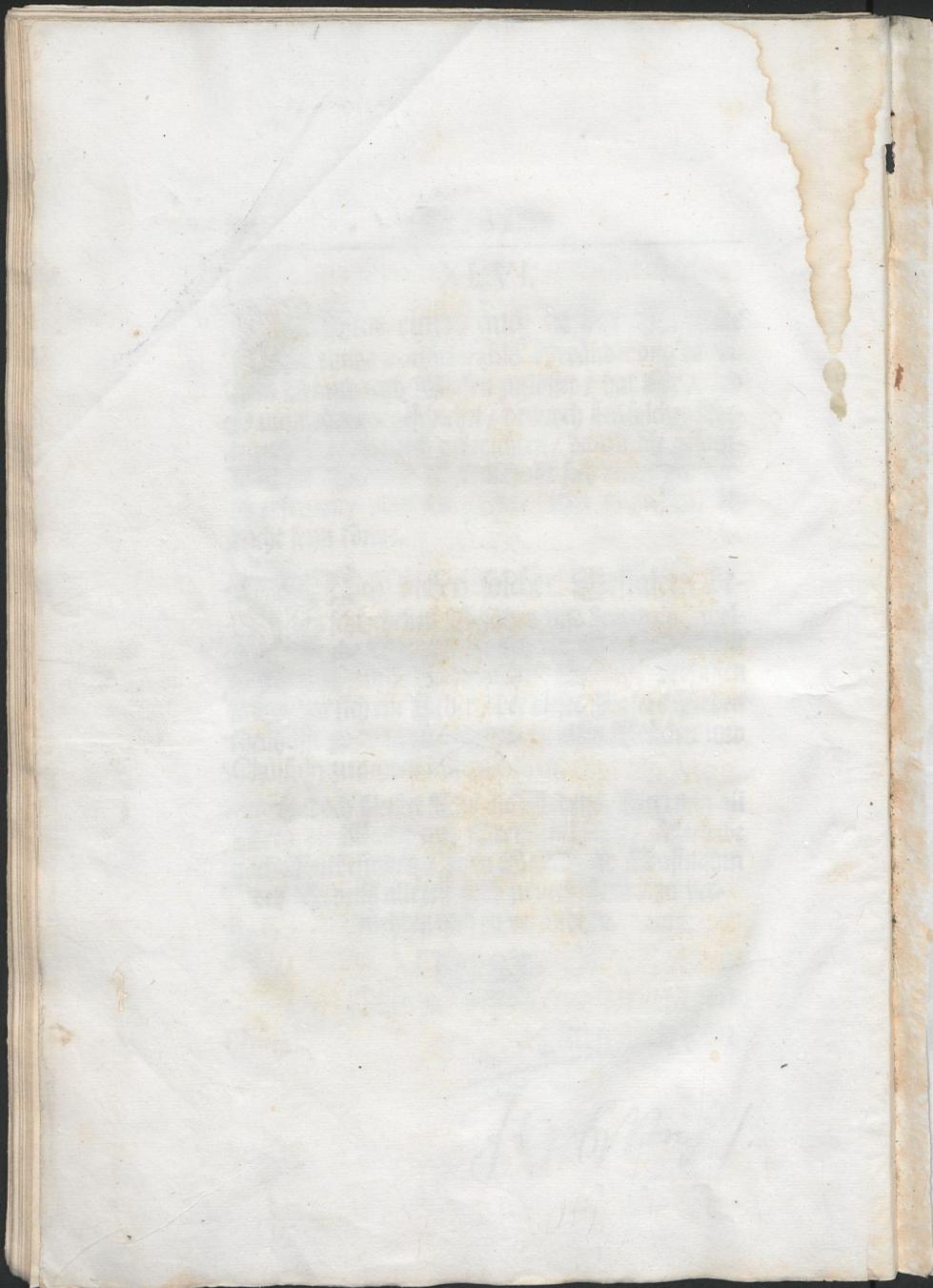
**N**ach diesen solcher Gestalten beschriebenen Befehlen und Statuten, welche Wir zu desto besserer Verständlichkeit in Teutsch- und Lateinischer Sprache verassen lassen / hat sich ein Jeder / der dieses Unsers Ordens theilhaft zu werden begehret / in allen Stücken und Clausuln zu achten und zu halten.

Sedoch bleibet Uns als Ordens-Herrn in all Weeg die Macht und Freyheit bevor / Dieselbe nach Gutbefinden / zum Besten und Auffnahm des Ordens allezeit noch zu verbessern / zu vermehren und zu verändern.



J.  
F. J. W. /





Tm 680

FK

X 3304450

JK

17

1077-00

n.c.





# TATUTEN

Des

St. K. Württembergischen



rdens

von der Jagd.



B.

*Entwicklungsstand der Jagdgesch. 1761.*

STUTTGART

Christian Gottlieb Köpplins / Hof- und Langley-  
Buchdruckers / fecit. Wittib.

